

Landwirtschaftliche Maschinen

Gruppe 1 und 2

1. TK3507 Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben. Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
2. Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.
 Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.
 Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
 - b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
4. Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.
 Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme

Prämie

Die Prämie **P** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$$

$$\text{Prämienfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

P₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen

Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

2. T360054 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Mitversichert gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

3. T360055 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Mitversichert gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

4. T360056 Bewegungs- und Schutzkosten

Mitversichert gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

5. T384431 Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl

1. Im Interesse der Schadenverhütung müssen vom Versicherungsnehmer folgende Voraussetzungen für den Betrieb mit Pflanzenöl erfüllt werden:
 - 1.1. Der eingesetzte Kraftstoff entspricht dem aktuellen Qualitätsstandard nach den Empfehlungen der Hersteller bzw. der Umrüster.
 - 1.2. Sämtliche Wartungen am Verbrennungsmotor, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers des Verbrennungsmotors und des Herstellers des Umrüstsatzes entsprechen, werden eingehalten.
 - 1.3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
2. Verstopfungen im Kraftstoffsystem sind keine Schäden im Sinne der AMB bzw. der ABMG.
3. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 b) cc) wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren die Entschädigung wie folgt gekürzt:
 - 3.1 bei Schleppern, um 0,02 % je Betriebsstunde,
 - 3.2 bei Mähdreschern, Feldhäckslern oder sonstigen landwirtschaftlichen Maschinen um 0,04 % je Betriebsstunde, mindestens jedoch die Regelung gemäß Abschnitt A § 7 Nr.2 b) cc).Zur Entschädigungsberechnung wird die Gesamtlaufzeit des Verbrennungsmotors zugrunde gelegt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Umrüstung erfolgte.

6. T374501I Selbstbehalt

Der gemäß Abschnitt A § 7, Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den zur versicherten Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt

Reparatur durch eigenes Personal

Soweit der Versicherungsnehmer die Reparatur der beschädigten Sachen durch eigenes Fachpersonal durchführen lässt, berechnet sich die Entschädigungsleistung für den Anteil des Werklohns zu den üblichen Stundenlohnsätzen abzüglich einer Pauschale in Höhe von 10 %. Für verwendete Materialien werden die Einkaufspreise angesetzt.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu gehören auch die Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, sofern diese in Rechnung gestellt werden.

Bergungskosten

Im Teil- oder Totalschadenfall gelten Bergungs- und Abschleppkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Hydrauliköle

Entgegen den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Hydrauliköle mitversichert, wenn sie aus Anlass eines versicherten Schadens erneuert werden müssen. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert.

Bereifungen

Entgegen den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten Schäden an der Fahrzeugbereifung bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko unter der Voraussetzung mitversichert, dass eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf den Reifen eingewirkt hat.

Im Schadenfall werden dem Alter und der Abnutzung entsprechende Abzüge vorgenommen. Es gilt die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Innere Betriebsschäden elektronische Bauteile

In Abänderung der dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist (Bauteilregelung). Der Selbstbehalt hierfür beträgt je Schadenfall 250 EUR.

Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens im Gefahrenbereich der versicherten Maschine befindliche Sachen beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zur vereinbarten Erstrisikosumme mitversichert.

Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

Selbstbehalt Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub

Bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub wird der gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt

Die maximale Selbstbeteiligung bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub reduziert sich unabhängig vom vorgegebenen Prozentsatz auf den im Versicherungsschein genannten Wert.

Der Selbstbehalt beträgt 10% mindestens jedoch der vereinbarte Grund-Selbstbehalt, maximal jedoch 20.000 EUR.

Selbstbehalt Glasbruch

Bei Bruchschäden an der Verglasung versicherter Sachen wird der gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Selbstbehalt beträgt 150 EUR.

Unterversicherungsverzicht

Maßgeblich für die Bildung der Versicherungssumme ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sachen im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage). Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben dabei stets unberücksichtigt.

In Abänderung zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 20 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung

In Abänderung der dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten bis zur vereinbarten Erstrisikosumme auch Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung mitversichert.

Neuwertentschädigung innerhalb der ersten 12 Monate

Für neue Maschinen und Geräte mit einem maximalen Alter von 12 Monaten wird bei einem Totalschaden, abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Neuwert abzüglich des Wertes aller Reste bzw. des Altmaterials entschädigt.

Maßgeblich für das Alter des jeweiligen Gerätes ist der Zeitpunkt aus erster Inbetriebnahme oder Auslieferung durch den Verkäufer.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles die Wiederbeschaffung einer gleichartigen Maschine oder Gerätes nachgewiesen hat. Die Grenze der Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis, maximal die Versicherungssumme.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Nachstehende Klausel kommt Optional je nach Angabe beim Risiko zu tragen

8. T324429 Ausschluss Feuer

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 f) ist der Versicherungsschutz für die Gefahren Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen bei diesen Ereignissen ausgeschlossen.

TK3252 Ausschluss von inneren Betriebsschäden

-
1. Gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 und Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen der Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden)
- a) als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses;
 - b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
 - c) durch Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für innere Betriebsschäden und Bruchschäden. Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Nr. 1, die infolge eines inneren Betriebsschadens oder Bruchschadens eintreten.

T134702 Vermietete Sachen

Zu der/den im Versicherungsvertrag vereinbarten Position(en) sind auch die Interessen des Mieters versichert. Schäden und Verluste aus Untervermietung durch den Mieter sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht mitversichert. Schäden durch Unterschlagung sind von der Versicherung ausgeschlossen.